

## **Merkblatt Bauwasser**

Trinkwasser, das ausschließlich und vorübergehend für bauliche Zwecke verwendet wird, kann als Bauwasser abgerechnet werden.

Es bestehen hierzu 2 Möglichkeiten:

1. Verrechnung nach tatsächlichem Verbrauch
2. pauschale Bereitstellung

### **1. Verrechnung nach tatsächlichem Verbrauch**

Die Errichtung eines Bauwasseranschlusses erfolgt auf Antrag und kann erfolgen:

- an/in der **Baugrube** (Anschlussleitung muss hierbei vorher bauseits freigelegt werden!)
- im **Keller** (nach erfolgtem bauseits gesetztem Wasserbügelzähler; gilt nicht für Abriss des Gebäudes)

Alle Tiefbauarbeiten, d.h. Freilegen und Wiederverfüllen der Leitung, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwasseranschlusses stehen, sind bauseits zu stellen.

Bei der Errichtung eines Bauwasseranschlusses an/in der Baugrube liefert die Gemeinde einen Bauwasser-Anschlusskasten und schließt diesen an die vorher bauseits freigelegte Anschlussleitung an.

Die Installation eines Wasserzählers als Bauwasser im Hausanschlussraum (z.B. Keller) kann erst erfolgen, wenn vorher bauseits der notwendige Wasserzählerbügel gesetzt worden ist.

Anschlusskomponenten und Zähleranlage sind durch den Anschlussnehmer ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkung (z.B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer.

Vor Bezug des Neubaus ist unbedingt der Zählerstand im Rathaus zu melden, damit das Bauwasser abgerechnet werden kann.

### **2. pauschale Bereitstellung**

Bauwassers kann auch ohne vorherigen Einbau eines Wasserzählers bereitgestellt und verrechnet werden. Hierzu wird eine pauschale Bereitstellungsgebühr auf Grundlage des umbauten Raumes erhoben. Die Kosten belaufen sich bei Objekten bis 800 m<sup>3</sup> umbauter Raum 130,- € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer; für je weitere angefangene 200 m<sup>3</sup> umbauter Raum 25,- € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Hierin sind die Wasserverbrauchsgebühren enthalten.

Bitte richten Sie Ihre Anfrage mindestens 14 Tage vor Bedarf an uns.

**Bitte setzen Sie sich vor Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Leitung oder vor dem Baubeginn mit Herrn Reißmann (Tel.: 09366/9061-18) bzw. Herrn Heizenreder (Tel.: 09366/9061-21) in Verbindung.**

Desweiteren weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass gemäß § 19 der gemeindlichen Wasserabgabesatzung der einzubauende Wasserzähler von der Gemeinde Kirchheim zu beziehen ist und auch in deren Eigentum verbleibt.

Wir bitten nachdrücklich um die Einhaltung der durch unsere Satzung festgelegten Bestimmungen, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Bauen.